

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über filmwirtschaftliche Beziehungen (27.07.1964)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Belgien, in dem Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Filmen zu fördern, sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I Filmeinfuhr

Artikel 1

- (1) Filme im Sinne dieses Abkommens sind Filme, die ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Königreich Belgien haben, sowie diejenigen, die entsprechend diesem Abkommen in Gemeinschaftsproduktion hergestellt sind.
- (2) Die Einfuhr und die Auswertung (Vorführung und Ausstrahlung) von Filmen aller Art der Vertragsparteien unterliegen keiner Beschränkung mit Ausnahme der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 2

Die Vertragsparteien behalten sich vor, für die in Artikel 1 genannten Filme die Vorlage eines von der hierfür zuständigen Stelle ausgestellten Ursprungszeugnisses zu verlangen.

Abschnitt II Gemeinschaftsproduktion

Artikel 3

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion.
- (2) Gemeinschaftsproduktionen im Sinne dieses Abkommens sind Spielfilme, die von einem oder mehreren Filmherstellern mit Sitz im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei gemeinsam mit einem oder mehreren Filmherstellern mit Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hergestellt sind. Die Bestimmungen bezüglich der Gemeinschaftsproduktion von Spielfilmen gelten entsprechend für die Gemeinschaftsproduktion von Kultur- und Dokumentarfilmen.
- (3) Zu den Filmherstellern im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien können Filmhersteller aus Drittländern treten.

Artikel 4

- (1) Zu Gemeinschaftsproduktionen haben die Filmhersteller im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien finanzielle, künstlerische und technische Beiträge zu erbringen.
- (2)
 - a) Die finanzielle Beteiligung eines Partners soll grundsätzlich nicht weniger als dreißig vom Hundert der Gesamtherstellungskosten betragen; in Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien eine Minderheitsbeteiligung von zwanzig vom Hundert zulassen.
 - b) Die künstlerischen und technischen Beiträge der Partner sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen; die Mindestbeteiligung des Minderheitspartners muß betragen
 1. im künstlerischen und technischen Stab vier Personen;
 2. zwanzig vom Hundert der Darsteller, mit Ausnahme der Statisten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird.

Das sonstige technische und Atelierpersonal soll nach Möglichkeit in seiner Mehrheit der Vertragspartei angehören, in deren Hoheitsgebiet die Aufnahmen stattfinden.
 - c) Der Einsatz der technischen Mittel, insbesondere Ateliers, Entwicklungs- und Kopieranstalten sowie Tonstudios, sollen gleichfalls dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeiten sollen – falls dem nicht technische Hindernisse entgegenstehen – im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien vorgenommen werden.
 - d) Gemeinschaftsproduktionen müssen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien hergestellt werden. Von diesem Grundsatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die bei der Herstellung des Filmes beschäftigten künstlerischen und technischen Kräfte sollen grundsätzlich dem Kulturbereich der Vertragsparteien angehören. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien können auch Filmschaffende, soweit sie internationalen Ruf genießen, aus Drittländern beschäftigt werden.
 - e) Die Gemeinschaftsproduzenten sind Miteigentümer des Negativs und berechtigt, ein Dupnegativ oder ein Internegativ zu besitzen und darüber zu verfügen.
- (3) Alle in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme müssen im Titelvorspann und im Werbematerial einen Hinweis auf die Herstellung des Filmes in Gemeinschaftsproduktion und auf den Namen und auf den Geschäftssitz der beteiligten Filmhersteller enthalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Vorführungen der Filme auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird auf internationalen Filmfestspielen ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film von der Vertragspartei angemeldet, deren Produzent den größten finanziellen Beitrag geleistet hat.
- (4) Die Auswertung eines in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmes in einem Drittland, in dem die Filmeinfuhr Beschränkungen unterworfen ist, soll in der Regel zu Lasten des Kontingents der Vertragspartei gehen, in deren Hoheitsgebiet der Produzent mit dem größten finanziellen Beitrag seinen Sitz hat. Bei gleichem Beteiligungsverhältnis soll der Film auf das Kontingent der Vertragspartei angerechnet werden, die im Abnehmerlande bessere Absatzmöglichkeiten hat. Bestehen die Beschränkungen nur gegenüber einer der Vertragsparteien, so soll der Film als aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei stammend behandelt werden, der gegenüber keine Beschränkungen bestehen.
- (5) Die Aufteilung der Auswertungserlöse soll dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung der Partner entsprechen; das gleiche gilt für Einnahmen, die sich aus den Vorteilen ergeben, die die Vertragsparteien ihrer Filmwirtschaft gewähren.

Artikel 5

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden grundsätzlich Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens mit Drittländern unterstützen.
- (2) Sind Filmhersteller aus einem Drittland an der Gemeinschaftsproduktion beteiligt, so darf der Anteil eines jeden Partners nicht unter zwanzig vom Hundert der Herstellungskosten sinken. Artikel 4 findet entsprechend Anwendung.

Artikel 6

- (1) Die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion nach den Artikeln 4 und 5 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien. Die nachträgliche Änderung eines bereits genehmigten Gemeinschaftsproduktionsvertrages bedarf ebenfalls der Zustimmung. Zuständig ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, im Königreich Belgien die Direction générale du Commerce auprès de Ministère des Affaires économiques et de l'Énergie.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden werden vor Erteilung der Genehmigung miteinander Fühlung nehmen. Das Genehmigungsverfahren ist in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 7

Die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten und nach Artikel 6 genehmigten Filme werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als nationale Filme anerkannt. Sie genießen alle Vorteile, die sich aus den Rechtsvorschriften für nationale Filme ergeben.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge, die ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Filmwirtschaft berühren.

Artikel 9

- (1) Zur Sicherstellung der reibungslosen Durchführung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet; Aufgabe dieser Kommission ist es auch, erforderlichenfalls Abänderungsvorschläge zu diesem Abkommen auszuarbeiten.
- (2) Die Gemischte Kommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus Regierungsvertretern und auch Sachverständigen der Filmindustrien der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei entsendet mindestens drei Mitglieder. Der deutsche und der belgische Leiter üben den Vorsitz in den Kommissionssitzungen abwechselnd aus. Die Gemischte Kommission beschließt einstimmig, wobei nur die Leiter der nationalen Gruppen Stimmrecht besitzen.
- (3) Die Gemischte Kommission tritt auf Wunsch einer der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1964. Es wird stillschweigend bis zum 31. Dezember 1965 verlängert, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens am 30. September 1964 gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 17. Juli 1964 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Lahr

Für die Regierung
des Königreichs Belgien
Remi Baert

Anlage zu dem Abkommen vom 27. Juli 1964 über die deutsch-belgischen filmwirtschaftlichen Beziehungen.

Verfahren für die Genehmigung von deutsch-belgischen Gemeinschaftsproduktionen

I

Für die Erteilung von Genehmigungen der Gemeinschaftsproduktionen gemäß dem Abkommen sind zuständig

in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt a. M.

im Königreich Belgien: Die Direction générale du Commerce auprès du Ministère des Affaires économiques et de l'Énergie, Brüssel.

II

Antragstellung

- (1) Anträge auf Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion müssen mindestens drei Wochen vor Drehbeginn des Films bei den Genehmigungsbehörden eingegangen sein.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen in deutscher und in französischer oder niederländischer Sprache beizufügen:
 - a) Handlungsaufriß oder Drehbuch;
 - b) Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte oder, falls ein endgültiger Erwerb noch nicht stattgefunden hat, Unterlagen für eine entsprechende Option;
 - c) vier Exemplare des Gemeinschaftsproduktionsvertrages, der eine genaue Aufstellung der finanziellen Beteiligung der Partner enthalten muß;
 - d) Kostenvoranschlag und aufgliederter Finanzierungsplan;
 - e) Verzeichnis der künstlerischen und der technischen Mitarbeiter mit Personalangaben;
 - f) vollständiger Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für die Atelier- als auch für die Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte.

III

Erteilung der Genehmigung

- (1) Bei Abstimmung ihrer Entscheidungen miteinander werden die Genehmigungsbehörden ihrer Stellungnahme (Artikel 6 des Abkommens) die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen beifügen.
- (2) Die Gemeinschaftsproduzenten werden erst dann von der Entscheidung über ihren Antrag unterrichtet, wenn zwischen den zuständigen Behörden Einvernehmen erzielt worden ist.

AMBASSADE
DE
BELGIQUE
Dos: P/199/23
N° 5150

Bonn, den 29. Dezember 1965
Kaiser-Friedrich-Straße 22

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung vorzuschlagen, daß das Abkommen zwischen unseren Regierungen vom 27. Juli 1964 über filmwirtschaftliche Beziehungen bis zum 31. Dezember 1966 verlängert wird und sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Falls Ihre Regierung mit diesem Vorschlag einverstanden ist, bilden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

W. Loidan
Belgischer Botschafter

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn. Dr. Gerhard Schröder
Bonn
Wörthstraße

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN

Bonn, den 3. Februar 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Inhalt Ihrer Note vom 29. Dezember 1965 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung vorzuschlagen, daß das Abkommen zwischen unseren Regierungen vom 27. Juli 1964 über filmwirtschaftliche Beziehungen bis zum 31. Dezember 1966 verlängert wird und sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.“

Falls Ihre Regierung mit diesem Vorschlag einverstanden ist, bilden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung zu diesem Vorschlag mitzuteilen. Danach bilden Ihre Note vom 29. Dezember 1965 und meine Antwortnote vom heutigen Tage eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Verlängerung des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen vom 27. Juli 1964 über filmwirtschaftliche Beziehungen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Schröder

Seiner Exzellenz
dem Königlich Belgischen Botschafter
Herrn Walter Loidan